

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 30. April 1981

77. Stück

- 202. Kundmachung:** Beitritt Finnlands zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
- 203. Vereinbarung** zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß ADR Rn. 10 602 betreffend die Zulassung von Natriumnitritsuspension der Klasse 5.1, Ziffer 8, zur Beförderung in Tankfahrzeugen
- 204. Langfristiges Abkommen** zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über Getreidelieferungen
(NR: GP XV RV 441 AB 508 S. 53. BR: AB 2240 S. 403.)
- 205. Notenwechsel** über die Errichtung vorgeschobener österreichischer und deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn

202. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981 betreffend den Beitritt Finnlands zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates ist Finnland dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 632/1977) mit Wirkung vom 29. April 1981 beigetreten.

Finnlands Beitrittsurkunde enthält folgende Vorbehalte und Erklärungen:

VORBEHALTE

1. Zu Artikel 2 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß die Rechtshilfe abgelehnt werden kann,
- a) wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung, wäre sie unter gleichgelagerten Umständen in Finnland begangen worden, nach finnischem Recht nicht strafbar wäre;
 - b) wenn die strafbare Handlung bereits Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung in Finnland oder in einem dritten Staat ist;
 - c) wenn die im ersuchenden Staat beschuldigte Person entweder in Finnland oder in einem dritten Staat bereits vor Gericht gestellt oder rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist;

- d) wenn die zuständigen Behörden in Finnland oder in einem dritten Staat beschlossen haben, wegen der strafbaren Handlung die Untersuchung oder Verfolgung einzustellen oder keine Untersuchung oder Verfolgung einzuleiten;
 - e) wenn die Verfolgung oder die Vollstreckung einer Strafe nach finnischem Recht verjährt ist.
2. Zu Artikel 11 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß die in diesem Artikel vorgesehene Rechtshilfe in Finnland nicht erlangt werden kann.
3. Zu Artikel 13 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß Auszüge oder Auskünfte aus dem Strafregister nur in bezug auf eine beschuldigte oder vor Gericht gestellte Person erlangt werden können.
4. Zu Artikel 15 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß im Verhältnis zwischen ihm und den anderen nordischen Staaten das Protokoll zwischen Finnland, Dänemark, Island, Norwegen und Schweden über die Rechtshilfe durch Zustellung von Schriftstücken und die Aufnahme von Beweisen in Kraft bleibt.
5. Zu Artikel 20 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß im Verhältnis zwischen ihm und den anderen nordischen Staaten das in Punkt 4 bezeichnete Protokoll in Kraft bleibt.
6. Zu Artikel 22 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es die anderen Vertragsparteien nicht von den in diesem Artikel be-

zeichneten strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen benachrichtigt wird.

7. Zu Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß im Verhältnis zwischen ihm und den anderen nordischen Staaten das in Punkt 4 bezeichnete Protokoll betreffend die Zustellung von Schriftstücken und die Aufnahme von Beweisen in Kraft bleibt.

ERKLÄRUNGEN

1. Zu Artikel 5 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es die Vollziehung der im Artikel 5 bezeichneten Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme den in Buchstaben a bis c dieses Artikels erwähnten Bedingungen unterwerfen wird.
2. Zu Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß Vorladungen für Personen, die sich in Finnland befinden, den zuständigen finnischen Behörden mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt werden müssen.
3. Zu Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß an Finnland gerichtete Rechtshilfeersuchen in allen Fällen dem Justizministerium übermittelt werden müssen.
4. Zu Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß Ersuchen und beige-

fügte Schriftstücke, die nicht in finnischer, schwedischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein müssen. Durch die Annahme von Rechtshilfeersuchen in den vorgenannten Sprachen verpflichtet sich Finnland nicht dazu, die Antwort samt beigefügten Schriftstücken übersetzen zu lassen. Schwedisch ist die zweite amtliche Sprache in Finnland.

5. Zu Artikel 24 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß betreffend Finnland für die Anwendung der Artikel 3, 4 und 6 die Gerichte und Untersuchungsrichter, in anderen Fällen die Gerichte, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte als Justizbehörden zu betrachten sind.
6. Zu Artikel 25 des Übereinkommens nimmt Finnland zur Kenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 3 am 2. Oktober 1976 eine Erklärung betreffend Berlin (West) abgegeben hat. Finnland nimmt des weiteren zur Kenntnis, daß die anderen Absätze des Artikels 25 derzeit keine praktische Bedeutung haben.
7. Zu Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es ungeachtet der Bestimmungen dieses Übereinkommens im Verhältnis zu den anderen nordischen Staaten das Gesetz über die Pflicht, als Zeuge vor dem Gericht eines anderen nordischen Staates zu erscheinen, anwenden wird.

Kreisky

203.

(Übersetzung)

Agreement between the Secretary of State for Transport of the United Kingdom and the Federal Minister of Transport of the Republic of Austria under ADR marginal 10 602 concerning the acceptance for carriage in tank vehicles of sodium nitrite suspension of Item 8 of Class 5.1

1. By derogation from the provisions of ADR marginal 51 121 (1), sodium nitrite suspension (sodium nitrite 40% by weight, lubricating oil to 100% weight), a substance of Item 8 of Class 5.1, may be carried in international traffic between the United Kingdom and Austria in tank vehicles subject to the following conditions:

- (i) Each tank shall have a capacity of not more than 25,000 litres.
- (ii) It shall be single compartment, double conical section, of stainless steel quality BS 316 S 16.

Vereinbarung zwischen dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß ADR Rn. 10 602 betreffend die Zulassung von Natriumnitritsuspension der Klasse 5.1, Ziffer 8, zur Beförderung in Tankfahrzeugen

1. Abweichend von den Vorschriften der Rn. 51 121 (1) des ADR kann Natriumnitritsuspension (40 Gewichtsprozent NATRIUMNITRIT, Schmieröl auf 100 Gewichtsprozent), ein Stoff der Klasse 5.1, Ziffer 8, unter folgenden Bedingungen im internationalen Verkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Österreich in Tankfahrzeugen befördert werden:

- (i) Der Fassungsraum der einzelnen Tanks darf 25 000 l nicht überschreiten.
- (ii) Sie dürfen nicht in Abteile unterteilt sein, müssen einen doppelt-konischen Querschnitt aufweisen und aus rostfreiem Stahl der Qualität BS 316 S 16 hergestellt sein.

- | | |
|--|---|
| <p>(iii) It shall be fitted with a bottom discharge device in accordance with marginal 211 131 and with a relief valve set in accordance with marginal 211 134.</p> <p>(iv) It shall be insulated and equipped with external steel coils.</p> <p>(v) It shall conform to the requirements of Appendix B. 1 a of Annex B to ADR. In particular, it shall have a minimum thickness equivalent to at least 4 mm in mild steel.</p> <p>(vi) It shall be filled to not more than 90% capacity, provided that any applicable weight limits are not thereby exceeded.</p> <p>(vii) The tank vehicle shall be fitted with suitable brackets attached to the chassis above the suspension so as to enable it to be secured to the deck of a ship.</p> | <p>(iii) Sie müssen mit einer Vorrichtung für Untenentleerung gemäß Rn. 211 131 und einem Überdruckventil gemäß Rn. 211 134 versehen sein.</p> <p>(iv) Sie müssen isoliert und außen mit einer Stahlarmierung ausgestattet sein.</p> <p>(v) Sie müssen den Anforderungen des Anhangs B. 1 a zu Anlage B zum ADR entsprechen. Insbesondere muß ihre Mindeststärke 4 mm Flußstahl zumindest gleichwertig sein.</p> <p>(vi) Sie dürfen höchstens zu 90% ihres Fassungsraums gefüllt sein, vorausgesetzt, daß dadurch nicht eine geltende Gewichtsbeschränkung überschritten wird.</p> <p>(vii) Das Tankfahrzeug muß mit einer entsprechenden, am Fahrgestell oberhalb der Aufhängung angebrachten Vorrichtung versehen sein, damit es an Deck eines Schiffes fest verankert werden kann.</p> |
|--|---|
2. In addition to the particulars prescribed in marginal 2513, the sender shall enter in the transport document the words: "Carriage agreed upon in accordance with marginal 10 602 of ADR".
2. Zusätzlich zu den von Rn. 2513 vorgeschriebenen Einzelheiten hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: „Nach Rn. 10 602 des ADR vereinbarte Beförderung“.

London, 19 September 1980

L. Grainger

The competent authority of the United Kingdom
for ADR

Vienna, 1981 03 13

For the Federal Minister of Transport of the
Republic of Austria:

Hehenberger

London, am 19. September 1980

L. Grainger

Die für das ADR zuständige Behörde des Ver-
einigten Königreiches

Wien, 1981 03 13

Für den Bundesminister für Verkehr der Re-
publik Österreich:

Hehenberger

Staribacher

204.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Langfristiges Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über Getreidelieferungen

Die Republik Österreich und die Volksrepu-
blik Polen haben

— unter Berücksichtigung des Langfristigen
Abkommens über den Waren- und Zahlungs-
verkehr sowie die wirtschaftliche Zusammen-

Umowa Wieloletnia między Republiką Austrii a Polską Rzeczpospolitą Ludową o dostawach zbóż

Republika Austrii i Polska Rzeczpospolita
Ludowa,

— w oparciu o Umowę Wieloletnią w sprawie
obrotu towarowego i płatniczego oraz współ-
pracy gospodarczej między Austriackim Rzą-

arbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 22. September 1976 *),

- unter Bedachtnahme auf die bisherige positive Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern,
- vom Wunsch geleitet, möglichst günstige Bedingungen für die weitere Entwicklung des gegenseitigen Warenaustausches sowie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern, insbesondere auf dem Gebiet der Landwirtschaft, zu schaffen,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Die Volksrepublik Polen wird unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen in Artikel 2 dieses Abkommens in den Wirtschaftsjahren 1980/81, 1981/82 und 1982/83 innerhalb des ihr österreichischerseits zugesicherten Ausfuhrförderungskreditrahmens jährlich eine Menge bis zu 300.000 Tonnen österreichisches Getreide beziehen.

2. Die Republik Österreich wird unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen in Artikel 2 und 4 dieses Abkommens veranlassen, daß den Rechtsgeschäften in Ausführung von Absatz 1 dieses Artikels von den zuständigen österreichischen Behörden die zur Ausfuhr erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

3. Die Vertragsparteien stimmen überein, daß innerhalb der gemäß Absatz 1 dieses Artikels bezogenen Menge österreichischen Getreides neben der Lieferung von Normalweizen, Gerste, Mais oder Roggen auch die Lieferung von Weizen aus den österreichischen Qualitätsweizengebieten mit einem Feuchtklebergehalt von möglichst 28% vorgesehen ist.

Artikel 2

Die Vertragsparteien kommen überein, daß zumindest einmal jährlich nach der Getreideernte, jedoch spätestens im Monat November des Erntejahres, eine Arbeitsgruppe zusammengetreten wird. Ihre Aufgabe wird es insbesondere sein, unter Berücksichtigung des Getreidebedarfes beider Länder Vorschläge über die Höhe der im Rahmen dieses Abkommens jährlich zu beziehenden Getreidemengen und Getreidearten an die jeweils zuständigen Stellen der Vertragsparteien zu erstatten, frühestmögliche Bezugs- (Liefer-)termine in Aussicht zu nehmen sowie die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen.

dem Związkowym a Rządem Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej z dnia 22 września 1976 roku;

- mając na uwadze dotychczasowy pomyślny rozwój stosunków gospodarczych między obu krajami;
- kierując się pragnieniem stworzenia jak najkorzystniejszych warunków dla dalszego rozwoju wzajemnej wymiany handlowej oraz współpracy gospodarczej między obu krajami, w szczególności w zakresie rolnictwa,

uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

1. W latach gospodarczych 1980/81, 1981/82 i 1982/83 Polska Rzeczpospolita Ludowa zakupi, w ramach zagwarantowanego ze Strony austriackiej kredytu eksportowego, zboża austriackie w ilości do 300 tys. ton rocznie, z uwzględnieniem postanowień Artykułu 2 niniejszej Umowy.

2. Republika Austrii spowoduje, z uwzględnieniem postanowień Artykułów 2 i 4, że kompetentne władze austriackie udzielą wymaganych zezwoleń eksportowych dotyczących kontraktów prawnie zawartych w wykonaniu ustępu 1 niniejszego Artykułu.

3. Umawiające się Strony postanawiają, że w ramach ilości austriackiego zboża, kupowanej zgodnie z ustępem 1 niniejszego Artykułu, oprócz dostaw pszenicy normalnej, jęczmienia, kukurydzy lub żyta, przewidziana jest także dostawa pszenicy z austriackich rejonów produkcji pszenicy wysokogatunkowej z zawartością glutenu mokrego możliwie 28%.

Artykuł 2

Umawiające się Strony postanawiają, że co najmniej raz w roku po zbiorach, najpóźniej jednak w listopadzie danego roku gospodarczego, spotykać się będzie Grupa Robocza.

Zadaniem Grupy Roboczej będzie w szczególności przedstawienie właściwym jednostkom organizacyjnym Umawiających się Stron propozycji odnośnie wysokości rocznych kwot i odmian zbóż do dostawy w ramach niniejszej Umowy z uwzględnieniem zapotrzebowania na zboża ze strony obydwu krajów, ustalenie najwcześniejszych możliwych terminów odbioru /dostawy/ oraz ogólny nadzór nad realizacją niniejszej Umowy.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 648/1976

Artikel 3

1. Die Getreidelieferungen werden zu marktgerechten Preisen auf der Basis des Weltmarktpreises, der für Getreide gleicher Qualität anderer Herkunft maßgebend ist, erfolgen.

2. Kredit- und Zahlungsbedingungen der Lieferungen werden zwischen der Österreichischen Kontrollbank A.G. und der Bank Handlowy w Warszawie s.A. unter Zugrundelegung der in Österreich für das Ausfuhrförderungsverfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften vereinbart.

3. Alle Zahlungen im Rahmen dieses Abkommens werden in Übereinstimmung mit der in beiden Staaten jeweils geltenden Devisengesetzgebung in frei konvertierbarer Währung erfolgen.

Artikel 4

Die Lieferungen von österreichischem Getreide werden auf Grund von Verträgen abgewickelt werden, die zwischen österreichischen Unternehmungen mit Sitz in Österreich einerseits und der polnischen Außenhandelsorganisation „ROLIMPEX“ andererseits abgeschlossen werden.

Artikel 5

Die Volksrepublik Polen wird österreichisches Getreide, das im Rahmen dieses Abkommens bezogen wurde, nur mit Zustimmung der Republik Österreich in dritte Länder exportieren.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 7

1. Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

2. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien dieses Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt. Im Falle der Verlängerung der Gültigkeit dieses Abkommens werden die in diesen Zeitraum fallenden Wirtschaftsjahre den in Artikel 1 Absatz 1 genannten gleichgesetzt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Warszawa, am 2. Mai 1980 in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und

Artykuł 3

1. Dostawy zboża będą realizowane po cenach rynkowych na bazie stosowanej ceny rynku światowego za zboża tej samej jakości innego pochodzenia.

2. Warunki kredytu i płatności będą uzgadniane między Österreichische Kontrollbank A.G. a Bankiem Handlowym w Warszawie S.A. w oparciu o obowiązujące w Austrii przepisy prawne w sprawie procedury promocji eksportu.

3. Wszystkie płatności w ramach niniejszej Umowy będą dokonywane w walucie swobodnie wymienialnej zgodnie z ustawodawstwem dewizowym obowiązującym w danym czasie w obydwu Państwach.

Artykuł 4

Dostawy zboża austriackiego będą realizowane na podstawie kontraktów, które zostaną zawarte pomiędzy austriackimi przedsiębiorstwami z siedzibą w Austrii z jednej strony, a Polską Centralą Handlu Zagranicznego „ROLIMPEX“ z drugiej strony.

Artykuł 5

Polska Rzeczpospolita Ludowa będzie eksportować zboże, zaimportowane w ramach niniejszej Umowy, do krajów trzecich tylko za zgodą Republiki Austrii.

Artykuł 6

Umowa niniejsza wchodzi w życie pierwszego dnia trzeciego miesiąca następującego po miesiącu, w którym Umawiające się Strony zakomunikowały sobie, że są spełnione wewnątrzpaństwowe przesłanki dla wejścia w życie tej Umowy.

Artykuł 7

1. Umowa niniejsza zawarta jest na okres trzech lat.

2. Ulega ona przedłużeniu każdorazowo na dalsze trzy lata, jeżeli żadna z Umawiających się Stron nie wypowie jej pisemnie na drodze dyplomatycznej najpóźniej na sześć miesięcy przed upływem tego terminu.

W przypadku przedłużenia ważności niniejszej Umowy lata gospodarcze przypadające na ten okres będą ustalone porównywalnie do lat wymienionych w Artykule 1, ustęp 1.

NA DOWOD CZEGO Pełnomocnicy obu Państw podpisali niniejszą Umowę i opatrzyli ją pieczęciami.

SPORZADZONO w Warszawie, dnia 2 maja 1980 w dwóch egzemplarzach, każdy w języku

polnischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

niemieckim i polskim, przy czym obydwie teksty są jednakowo autentyczne.

Für die Republik Österreich

Dr. Willibald P. Pahr

Für die Volksrepublik Polen

Dr. Ryszard Karski

Za Republikę Austrii

Dr. Willibald P. Pahr

Za Polską Rzeczpospolitą Ludową

Dr. Ryszard Karski

Die österreichische Ratifikationsurkunde wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 6 am 1. Mai 1981 in Kraft.

Staribacher

205.

Notenwechsel vom 18. März 1981 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer und deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn

AUSWARTIGES AMT
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) folgende Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen und auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. auf deutschem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - einen Abschnitt der Autobahn Salzburg—München in beiden Verkehrs-

richtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 124,810 einschließlich des Autobahnteilers, der Revisionsgruben für Personenkraftwagen und der Standspuren, die nördlich und südlich davon gelegenen Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, die Fußgängerunterführung, die Brückennaage, die nördlich und südlich der Autobahn gelegenen Abfahrten zur Bundesstraße 21 mit ihren Parkstreifen und das zwischen den Abfahrten gelegene Teilstück der Bundesstraße 21 sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;

- die Abfertigungsrampen am Güterabfertigungsgebäude, in diesem Gebäude die am Westende gelegene Halle mit Waage, den im Keller gelegenen Aufenthaltsraum sowie die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege einschließlich der Schalterhalle;
- die nördlich des Güterabfertigungsgebäudes gelegene freistehende Rampe;
- den Vorraum (Windfang) im Wiegehäuschen;
- die Hafträume und die sanitären Anlagen sowie alle Verbindungswege einschließlich der Aufzüge im Brückengebäude;
- den südlich des Brückengebäudes gelegenen Abfertigungskiosk;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume, und zwar
 - im Güterabfertigungsgebäude jeweils die zwei ersten östlich und westlich des

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

Westeingangs auf der Nordseite gelegenen Räume;

- im Wiegehäuschen den östlichen Raum;
- im Südteil des Brückengebäudes die fünf auf der Ostseite und die vier auf der Westseite in der Südwestecke gelegenen Räume sowie den ersten im inneren Trakt beim Hauptaufgang gelegenen Raum;
- den Raum im ostwärts des Brückengebäudes auf dem Autobahnteiler gelegenen Abfertigungskiosk;

2. auf österreichischem Gebiet

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - einen Abschnitt der Autobahn München—Salzburg in beiden Verkehrsrichtungen von der gemeinsamen Grenze bis Kilometer 300,130 einschließlich des Autobahnteilers und der Standspuren, die nördlich und südlich davon gelegenen Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, die Fußgängerunterführung, die Brückennaage, die nördlich und südlich der Autobahn gelegenen Abfahrten zur Großmainer Landesstraße erster Ordnung Nr. 16 und das zwischen den Abfahrten gelegene Teilstück der Großmainer Landesstraße erster Ordnung Nr. 16 sowie die dazwischen gelegenen Flächen, die darauf befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die beiden Abfertigungsrampen (Nord und Süd) mit Hebebühnen am Güterabfertigungsgebäude sowie alle Verbindungswege in diesem Gebäude;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar im Güterabfertigungsgebäude die im Westteil gelegenen ersten sechs Räume (einschließlich der sanitären Anlagen).

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn außer Kraft *).

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 310/1972

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Mai 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. März 1981

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 112.05/106-A/81

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 18. März 1981, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, ... (es folgt der weitere Text der deutschen Eröffnungsnote) ... versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Mai 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 18. März 1981

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.